



Teileinziehung einer Teilfläche der Lindenbornstraße in Köln-Ehrenfeld hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung

Die Lindenbornstraße in Köln-Ehrenfeld (Gemarkung Ehrenfeld, Flur 72, Flurstück 558) ist als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gewidmet.

Die Straße soll dauerhaft als sogenannte Schulstraße mit temporärem Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs zum Schulbeginn und zum Schulende eingerichtet werden.

Die Widmung einer Teilfläche der Lindenbornstraße (von der Einmündung der Sömmerringstraße bis zur Fröbelstraße, Gemarkung Ehrenfeld, Flur 72, Teilstück aus Flurstück 558) soll werktags außerhalb der Ferien in der Zeit von 7:45 Uhr bis 8:30 Uhr sowie in der Zeit von 14:45 Uhr bis 15:15 Uhr auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt werden. Die betroffenen Flächen sind in dem beigefügten Plan in blau kenntlich gemacht.

Die Maßnahme macht die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erforderlich. Durch die Teileinziehung wird die Widmung einer Straße nachträglich (hier temporär) auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der betroffenen Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Teileinziehungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

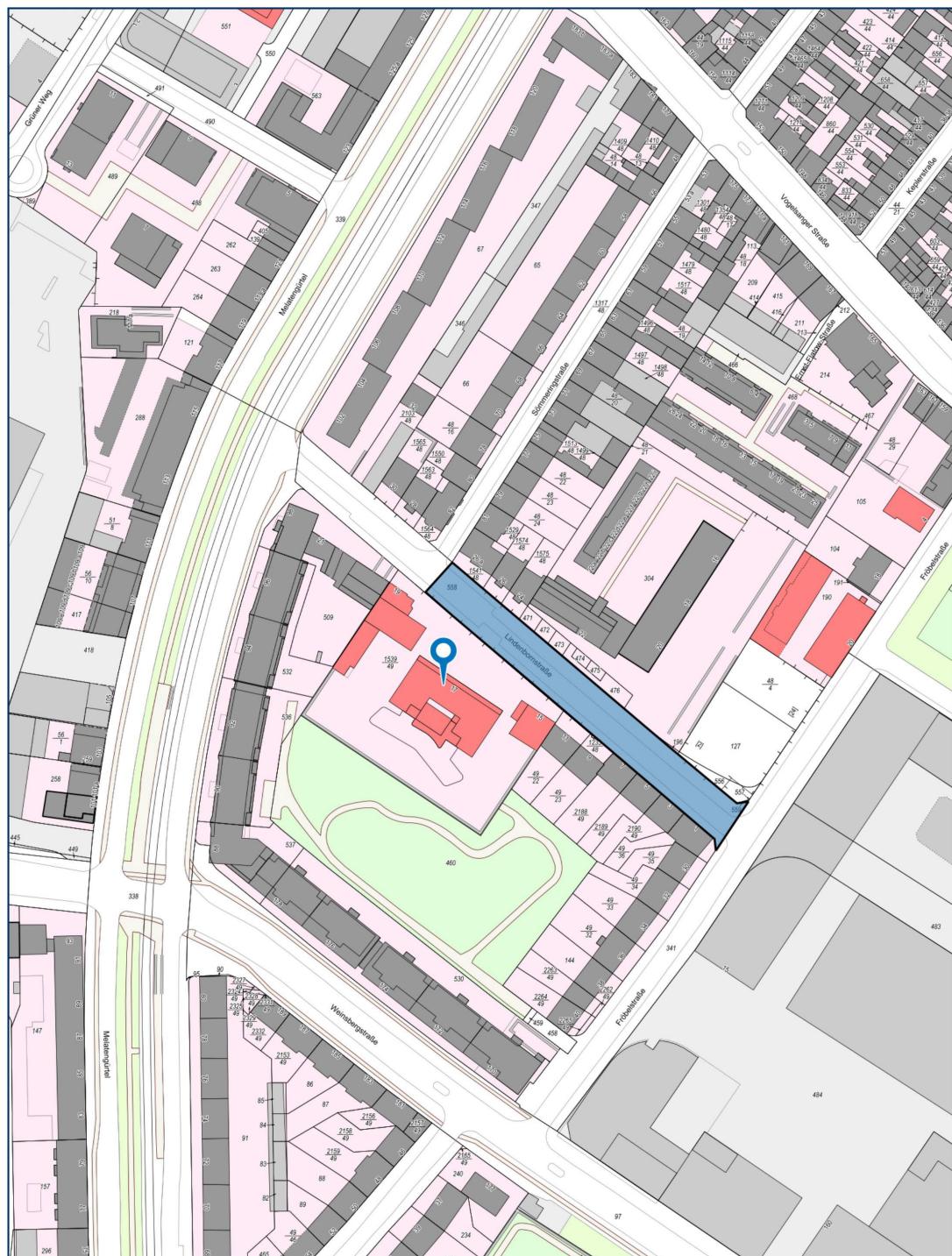
sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Absicht der Teileinziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln,
Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder
mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin

Schulstraße Lindenbornstraße



Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 353501, 5645887
1:2000

0 20 40 60 80m